

64. Steht der Staatsanwaltschaft die Klage auf Nichtigkeits-
erklärung einer Ehe noch nach dem Tode eines der beiden Ehe-
gatten zu?

A.L.R. II. 1. §§. 950. 951.

C.P.D. §§. 586. 592

Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des
Personenstandes, §. 55.

IV. Civilsenat. Ur. vom 24. September 1891 in S. Staatsan-
waltschaft zu N. (Kl.) w. J. (Bekl.) Rep. IV. 144/91.

I. Landgericht Naumburg a/S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Staatsanwaltschaft verlangt im Wege der Klage Nichtigkeits-
erklärung der Ehe, welche der am 20. August 1889 verstorbene
Kaufmann mit Minna H., der Beklagten, am 3. März 1887 vor dem
Standesamte zu F. geschlossen hat, weil zur Zeit der Schließung dieser
Ehe die erste Ehe des Kaufmannes J., welche er am 10. November 1881
vor dem Standesamte zu Geithain mit Anna Klara B. eingegangen

war, noch bestand. In den Vorinstanzen ist die Klage abgewiesen worden, weil die Staatsanwaltschaft, da die Ehe durch den Tod des Kaufmannes J. thatsächlich gelöst sei, zur Anstellung der Nichtigkeitsklage nicht mehr befugt erscheine.

Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Die Ansicht, daß die Staatsanwaltschaft nicht befugt sei, die Nichtigkeitsklärung einer Ehe im Prozeßwege zu betreiben, nachdem diese Ehe durch den Tod des einen Ehegatten thatsächlich aufgelöst worden ist, erscheint wohl begründet. Das Allgemeine Landrecht unterscheidet nichtige und ungültige Ehen (§§. 933. 935 flg. 950. 951. 934. 968 flg. A.L.R. II. 1). Diese Terminologie ist in die Reichs-civilprozeßordnung übergegangen (§. 592 a. a. D.). Richtig ist hiernach die Ehe, welche einem im öffentlichen Interesse ergangenen Verbote zuwider geschlossen ist. Es kann deshalb zur Wahrung des öffentlichen Interesses die Klage auf Trennung dieser Ehe (Nichtigkeitsklage) durch den Staatsanwalt erhoben werden, der sonst im Ehescheidungsprozesse berufen ist, auf das Fortbestehen der Ehe hinzuwirken. Ungültig ist die Ehe, welche vorzugsweise Privatinteressen verletzt. Die Ungültigkeitsklage kann daher nur von demjenigen, dessen besonderes Recht durch die Eheschließung verletzt ist, nicht aber von Dritten und auch nicht von Amts wegen geltend gemacht werden.

Vgl. Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 3 §. 8.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine nichtige Ehe, da dieselbe nach der unbestrittenen Behauptung der Klägerin zu einer Zeit geschlossen ist, während welcher die früher eingegangene Ehe des verstorbenen Ehemannes der Beklagten noch bestand. Die Berechtigung der Staatsanwaltschaft, die Nichtigkeitsklärung einer solchen Ehe herbeizuführen, ist zweifellos (§. 951 A.L.R. II. 1 und §. 586 C.P.D.). Und es kommt hier nur die eine Frage in Betracht, ob auch nach dem Tode des einen Ehegatten die Staatsanwaltschaft noch zur Anstellung einer dahingehenden Klage für befugt zu erachten ist.

Nichtige Ehen verstößen wider die im öffentlichen Interesse gegebenen Verbotsgesetze. Deshalb soll nach den §§. 950. 951 A.L.R. II. 1 der Richter die Fortsetzung solcher Ehen zu dulden nicht be-

fugt sein, vielmehr soll er die Verbundenen von Amtes wegen trennen und einen fiskalischen Bedienten anweisen, auf förmliche Nichtigkeitsklärung anzutragen. Hieraus folgt einerseits, daß wenn äußerlich eine Ehe geschlossen ist, die mit einem Nichtigkeitsgrunde behaftet ist, diese so lange als eine rechtsgültige Ehe angesehen werden muß, bis deren Nichtigkeitsklärung durch den Richter ausgesprochen ist.

Vgl. Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 4 §. 210; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 3 §. 8; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 214.

Andererseits ergibt sich daraus, daß das öffentliche Interesse, welches durch die Staatsanwaltschaft vertreten wird, darin besteht, daß die Fortsetzung solcher Ehen gehindert wird, und daß dieses Interesse nicht mehr vorliegt, sobald die Ehe getrennt ist. Die Verletzung der Verbotsgefeße, welche durch Eingehen einer nichtigen Ehe herbeigeführt worden ist, hört mit der Trennung der Ehe auf, und hiermit fällt das öffentliche Interesse fort. Deshalb ist auch von einer weiteren Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei Regelung der civilrechtlichen Folgen einer solchen Ehe im Allgemeinen Landrecht (§§. 952 fig. II. 1) nicht die Rede. Dieselbe Auffassung findet sich in einem Urteile des Obertribunales vom 8. Februar 1836 (Entsch. des Ob.-Trib. Bd. 1 S. 32 fig.), wo ausgeführt ist, der Richter habe bei Verfolgung nichtiger Ehen andere Rücksichten zu nehmen als eine Privatpartei; es liege ihm lediglich im Interesse der öffentlichen Ordnung ob, einzuschreiten, und wenn nicht von einer noch wirklich bestehenden nichtigen Ehe die Rede sei, sondern von einer durch den Tod des einen Ehegatten bereits getrennten, der Nichtigkeit unterworfenen Ehe, so gebe es für den Richter keine bestimmten gesetzlichen Anweisungen, er finde daher zur Einmischung seines Amtes keine gesetzliche direkte Veranlassung mehr vor. Auch in der Civilprozeßordnung kommen diese rechtlichen Gesichtspunkte zum Ausdruck. Die Nichtigkeitsklage ist, wie auch das Reichsgericht (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 214) ausgesprochen hat, ihrer Natur nach eine sogenannte Präjudizial-, d. h. eine Feststellungsklage, welche die Eigentümlichkeit hat, daß sie materiell nach den Grundfäßen des Ehrechtes zu beurteilen ist, und daß sie hinsichtlich des prozeßualen Verfahrens den in den §§. 568—592 C.P.D. gegebenen besondern Vorschriften unterliegt. Da nun die rechtskräftige Entscheidung über sie nicht bloß für und wider die Prozeßparteien, sondern für und gegen jeden

Dritten bindend ist und Recht schafft, so muß allen daran Beteiligten volles rechtliches Gehör gewährleistet sein. In diesem Sinne bestimmt §. 586 C.P.D., daß die von der Staatsanwaltschaft erhobene Klage gegen beide Ehegatten zu richten ist. Die von dem Berufungsrichter aus diesen Bestimmungen gezogene Schlussfolgerung, daß nach dem Tode des einen Ehegatten die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsklage gegen den überlebenden Ehegatten nicht mehr anstellen darf, erscheint daher zutreffend. In dem gleichen Sinne spricht sich auch Gau pp (Kommentar zu §. 586 der Civilprozeßordnung) aus. Die Klägerin meint zwar, es liege im öffentlichen Interesse, die durch die nichtige Ehe entstandenen und noch bestehenden rechtswidrigen Folgen zu beseitigen; es handle sich nämlich um die aus der nichtigen Ehe geborenen, im standesamtlichen Register als eheliche eingetragenen Kinder, sowie um die Eintragung der Nichtigkeit der Ehe selbst. Klägerin will also durch die Klage die Berichtigung der standesamtlichen Register herbeiführen. Allerdings schreibt §. 55 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vor, daß, wenn eine Ehe für nichtig erklärt worden, dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken ist, und nach §. 26 a. a. O. soll, wenn die Standesrechte eines Kindes eine Veränderung erleiden, dieser Vorgang am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung vermerkt werden. Zur Stellung dahingehender Anträge ist auch die Staatsanwaltschaft für legitimiert zu erachten.

Vgl. Hinshius, Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 Anm. 55 zu §. 26.

Allein hieraus kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, daß lediglich zur Herbeiführung der Berichtigung der standesamtlichen Register die Klage auf Nichtigkeitsklärung einer Ehe gegeben ist. Die Sache steht vielmehr so, daß, wenn die Nichtigkeitsklärung einer Ehe durch Richterspruch erfolgt ist, die berichtigenden Eintragungen in die standesamtlichen Register zu beantragen und zu bewirken sind, ohne daß jedoch mit der Amtspflicht der Fürsorge für die Berichtigung jener Register schon die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage gegeben ist. Ähnliche Grundsätze sind in dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich zum Ausdruck gebracht in der Bestimmung des §. 1256, zu welcher in den Motiven Bd. 4 S. 63 bemerkt ist:

„Die im §. 1256 bestimmte Voraussetzung, daß das Urteil noch während der Lebenszeit beider Ehegatten rechtskräftig geworden sein muß, ist eine Konsequenz der als Ergänzung der Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren in Ehesachen beschlossenen, zur Aufnahme in das Einführungsgesetz bestimmten Vorschrift des §. 584 a C.F.O., daß, wenn einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Endurtheiles stirbt, der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen ist; mit dem Tode eines der beiden Ehegatten fällt das die Grundlage und den Gegenstand der hier in Rede stehenden Rechtsstreitigkeiten bildende Rechtsverhältnis weg. Nach dem Tode eines der Ehegatten kann die Ehe, wie sie nicht mehr geschieden werden kann, auch nicht mehr für ungültig erklärt werden; vielmehr können nach dem Tode eines der beiden Ehegatten nur noch Nachwirkungen der Ehe in Frage kommen. Diese sind aber nicht Gegenstand des Eheprozesses, sondern müssen in einem neuen besonderen Prozesse geltend gemacht werden.“